Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 123 (1972)

Heft: 12

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abraumfeuer dürfen nicht mehr in bisheriger Art gelegt werden. 7. In den Laubholzbeständen des Ostens wird als Durchforstungsverfahren die *Niederdurchforstung* am besten helfen, Klebastbildung zu vermeiden. 8. Es ist damit zu rechnen, dass die Verwendung von Herbiziden verboten werden wird. 9. Hinsichtlich der Verwendung von Dünger im Walde werde die Frage nicht mehr lauten: «Fördert die Düngung das Baumwachstum?» sondern: «Wie wirkt die Düngung auf die Wasserqualität und die Wasser-Lebewesen?» 10. Das Streben nach Höchsterträgen wird sich nicht ändern; dagegen wird diese Frage in neue Zusammenhänge, wie Grundflächenhaltung und Bestandesdichte, gestellt werden. 11. Die Pflege verhältnismässig kleiner Wälder in der Nähe von Städten wird an Bedeutung zunehmen. 12. Bessere Kenntnisse der Verjüngungsökologie sind notwendig; sie werden zu grösserer waldbaulicher Beweglichkeit führen. — Zum Abschluss des Artikels werden eine Anzahl weiterer ökologischer Fragen, die nach Ansicht des Autors vermehrter Erforschung bedürfen, aufgezählt: Allelopathie, Energiebilanz, Wasserhaushalt und Nährstoffkreislauf. *F. Fischer*

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Bund

Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft

Der Schweizerische Verband für Waldwirtschaft hielt seine diesjährige Generalversammlung am 3. November unter dem Präsidium von Ständerat *D. Buri* in Bern ab.

Die Generalversammlung befasste sich vor allem mit den Traktanden «Holzmarkt 1972/73» und «Bedeutung und Auswirkungen des EWG-Freihandelsvertrages für die Schweizer Waldwirtschaft».

Für den Fichten/Tannen-Rundholzmarkt empfiehlt der SVW, das letztjährige Stillhalteabkommen um ein weiteres Jahr zu verlängern, so dass den Marktempfehlungen 1969/70 im wesentlichen auch 1972/73 gefolgt werden soll, wobei für besonders wertvolle Partien entsprechend höhere Preise vereinbart werden können. Während das Stillhalteabkommen vom Berufs-Holzhandel und von den Hobelwerken akzeptiert wurde, lehnte es die Delegation des SHIV ab. Eine Einigung auf eine gemeinsame Marktempfehlung war somit nicht möglich. Dabei ist hervorzuheben, dass unsere Rundholzpreise den internationalen Preisrelationen durchaus entsprechen. In Anbetracht der fortschreitenden Teuerung wird jedenfalls die Wirtschaftslage der Waldwirtschaft durch die stagnierenden Holzpreise weiterhin empfindlich beeinträchtigt, um so mehr, als zudem von den Industrieholz-Abnehmern wesentliche Preissenkungen gefordert werden. Die gegenüber dem Vorjahr drastisch erniedrigten Preisangebote der HESPA und der Plattenindustrie werden von der Generalversammlung aufgrund des Antrages eines Delegierten lediglich zur Kenntnis genommen. Interessant sind die Begründungen der Industrieholz-Abnehmer für die Preissenkungen:

1. Die erfolgte Preissenkung ist nichts anderes als ein erster Schritt zur Angleichung der schweizerischen Industrieholzpreise an diejenigen des Auslandes. Weitere Preissenkungen werden folgen.

2. Die Waldbesitzer sind aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Waldpflege verpflichtet, also zur Industrieholzlieferung gezwungen bzw. verurteilt. Es bedeutet somit ein grosses Entgegenkommen an die Waldbesitzer, wenn ihnen die Industrie

das zwangsläufig gelieferte Industrieholz abnimmt und auf billigere Importe verzichtet!

3. Der Verwendungsanteil von Restholz der Sägeindustrie (Schwarten und Spreissel) wird weiterhin steigen.

Alle beteiligten Verbandsorgane des SVW empfehlen den Waldbesitzern dringend, beim Rundholzeinschlag auf die regionalen Empfehlungen abzustellen und in jene Bestände auszuweichen, die den Industrieholzanfall so stark wie nur möglich entlasten. Durch ein möglichst zurückhaltendes Industrieholzangebot soll versucht werden, den nach wie vor übersättigten Industrieholzmarkt einigermassen zu sanieren.

Im zweiten Teil der Generalversammlung orientierte Botschafter Dr. *P. R. Jolles,* Direktor der Handelsabteilung EVD, über Bedeutung und Auswirkungen des EWG-Freihandelsabkommens für die schweizerische Waldwirtschaft. Der Waldwirtschaft sollen aus dem Freihandelsabkommen keine negativen Auswirkungen erwachsen, sondern es sind im Gegenteil einige, wenn auch beschränkte Vorteile zu erwarten. Zwar wird das Holz als Industrieprodukt gelten, weil von der internationalen Praxis nicht abgewichen werden konnte und sonst auch die holzverarbeitende Industrie vom Zollabbau ausgenommen werden müsste, was jede Freihandelsregelung verunmöglichen würde. Die schweizerische Verhandlungsdelegation war jedoch bestrebt, den wirtschaftlichen Interessen der Waldwirtschaft bei der Ausgestaltung des Freihandelsabkommens in gezielter Weise Rechnung zu tragen. Dies ist in dreifacher Hinsicht gelungen: Vor allem musste vermieden werden, dass sich durch die Herstellung des Freihandels die Lage der schweizerischen holzverarbeitenden Industrie, die zu den wichtigsten Kunden der Waldwirtschaft gehört und einen erheblichen Zollschutz geniesst, verschlechtern wird. Die Delegation war im Gegenteil bestrebt, ihre internationale Konkurrenzlage zu verbessern. Dies ist gelungen, indem erstens der Zollabbau für die wichtigsten Papiererzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe auf 11 statt 4¼ Jahre erstreckt werden konnte. Die EWG muss im gleichen Zeitraum höhere Papierzölle abbauen als die Schweiz, und der Druck der skandinavischen Holz-, Zellulose- und Papierfabrikanten wird sich schrittweise von der EFTA auf die EWG verlagern können. Zweitens hat die Schweiz als einziges Land einen verlängerten Zollabbau für Spanplatten — 9 statt 4¼ Jahre — ausgehandelt. Drittens wird die Schutzklausel für ernsthafte sektorielle und regionale Schwierigkeiten angerufen werden können; vor allem im Falle von Windwurf und anderen Naturkatastrophen. Deshalb kann die Holzeinfuhr einer besonderen statistischen Überwachung unterstellt werden. Gegenwärtig wird geprüft, ob besondere gesetzgeberische Massnahmen in der Schweiz erforderlich sind, um im Notfall eine rasche Handhabung dieser Schutzklausel zu gewährleisten. Auch die Schutzklausel der EFTA ist kürzlich abgeändert worden und kann jetzt leichter für die Waldwirtschaft zum Spielen kommen. Das Freihandelsabkommen wird den Vorteil haben, langfristig die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten für Rundholz zu sichern.

Nach der anschliessenden Diskussion beschloss der SVW eine positive Stellungnahme zum Freihandelsabkommen, wenn auch nicht ohne Vorbehalte. Es wird insbesondere das Vertrauen auf die folgenden Zusicherungen des Chefs des EVD, Bundesrat *Brugger,* hervorgehoben:

— dass für Holz und Holzderivate mit dem Inkrafttreten des Vertrags die statistische Überwachung der Einfuhren (surveillance souple) eingeführt wird;

— dass die Schutzklausel nach Art. 26 angewendet wird, wenn als Folge landesinnerer Ursachen, wie zum Beispiel Windwurf oder Schneedruck, eine Notlage für den Wald entstehen sollte;

— dass die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Behebung solcher Notlagen in unserem Lande vorbereitet werden, und

— dass darüber hinaus neben den Förderungsmassnahmen für die Waldwirtschaft Direktbeiträge zur Abgeltung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes in Aussicht zu nehmen seien. *E. Ott*